

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 151 (1985)
Heft: 7-8

Artikel: Ordnungsdienst
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-56461>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ERSCHLOSSEN EMDDOK

MF

290 1829

Durch eine parlamentarische Initiative Chopard ist das Thema erneut aktualisiert worden. Wir geben zwei Kennern der Materie das Wort, um das Problem aus militärhistorischer und aus militärpolitischer Sicht zu beleuchten.

Im langen Schatten von Kaiseraugst – Ordnungsdienst aus historischer Sicht

Prof. Dr. Walter Schaufelberger

Die parlamentarische Initiative (Text im Kästchen) sieht vor, durch Verfassungsänderung die Armee von der Aufgabe der Aufrechterhaltung und Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung im Innern (= Ordnungsdienst) zu entbinden. Bestimmung der Armee sei die Behauptung der Unabhängigkeit unseres Landes gegen aussen, dieweil Aufrechterhaltung und Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung im Innern den Polizeikräften der Kantone obliege. Nur im Notfall, wenn nämlich das polizeiliche Aufgebot eine vorgegebene zeitliche oder bestandsmässige Limite überschreite, habe die unverzüglich einzuberufende Bundesversammlung über erforderliche Massnahmen zu befinden.

Vorbemerkung

Die Initiative steht, wie der Begründung durch den Initianten zu entnehmen, in jenem Schatten, den zukünftige Ereignisse vorauszuwerfen pflegen. Schatten liegen aber für den um Erkenntnis Bemühten auch auf der Vergangenheit, insofern nämlich, als es an wissenschaftlichen Untersuchungen der bisherigen Ordnungsdienstesätze noch weitgehend fehlt. So wird das Problem des Ordnungsdienstes kaum auf sachlicher Grundlage, sondern zu meist in politisch-ideologischen Schablonen diskutiert – der Mangel an Untersuchungen leistet dieser Tendenz Vorschub, und diese wiederum spornt nicht zu vermehrter Bemühung um die Erhellung der Tatbestände an –, und zwar mit böser Regelmässigkeit vor allem dann, wenn gegen die Armee Stimmung gemacht werden soll. Wenn in einer historischen Seminararbeit über Ordnungsdienstesätze einleitend,

nicht etwa schlussfolgernd, festgestellt wird: *«Die Armee wird somit im Ordnungsdienst gegen die Arbeiterschaft und ihre Organisationen eingesetzt und dient den Herrschenden als ein Instrument zur Unterdrückung der Volksmehrheit»*¹, dann zeigt dies doch, dass es weniger um die Abklärung von Sachverhalten als vielmehr um die Bestätigung bereits bezogener politischer Positionen geht. Die erste Forderung in dieser Sache ist also, dass zunächst einmal die historischen Beispiele tatbeständlich aufgearbeitet werden sollten, mit aller Sorgfalt und soweit dies aus den Quellen – und zwar nicht nur aus Zeitungsberichten und Erinnerungsliteratur – irgend möglich ist, weil nur auf dieser Grundlage die massgebenden Fragen der Gesetzmässigkeit und Verhältnismässigkeit aus der politischen Polemik auf die Ebene sachlicher Würdigung gehoben werden können.

Die Zahlen der bisherigen Ordnungsdienstesätze schwanken, je

Parlamentarische Initiative Schweizer Armee. Verfassungsbestimmungen (Chopard)

vom 3. Mai 1984

Gestützt auf Artikel 93 Absatz I der Bundesverfassung und Artikel 21^{bis} des Geschäftsverkehrsgesetzes beantragt der Unterzeichnete, die Bundesverfassung sei wie folgt zu ändern:

Art. 19 Abs. 1 und 1^{bis} (neu)

Das Bundesheer ist zur Behauptung der Unabhängigkeit der Schweiz gegen aussen bestimmt.

Sofern die zivilen Mittel von Bund und Kantonen bei Naturkatastrophen nicht ausreichen, kann das Bundesheer für Hilfeleistungen eingesetzt werden.

Art. 22^{bis} a

Für die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung im Innern sind die Polizeikräfte der Kantone bestimmt.

Das Gesetz umschreibt die Voraussetzungen für die gegenseitigen Hilfeleistungen unter den Kantonen.

Art. 102 Ziff. 11

In Fällen von Dringlichkeit ist der Bundesrat befugt, zur Wahrung der äusseren Sicherheit (Ziff. 9) die erforderlichen Truppen aufzubieten. Zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Innern (Ziff. 10) regelt der Bundesrat im Einvernehmen mit andern Kantonen und unter Berücksichtigung der regionalen Konkordate den Einsatz der Polizeikräfte. Übersteigt das Aufgebot 2000 Mann oder dauert der Einsatz länger als drei Wochen, ist unverzüglich die Bundesversammlung einzuberufen, welche die erforderlichen Massnahmen trifft.

nachdem, ob Pikettstellungen oder andere Vorbereitungen miteinbezogen werden, je nachdem aber auch, welcher politische Eindruck durch die Statistik erweckt werden soll. Für uns stehen jene Fälle im Vordergrund, bei welchen es zum Truppeneinsatz gekommen ist. Von diesen haben annähernd 30 zu Zusammenstössen von sehr unterschiedlicher Heftigkeit geführt, und in 8 Fällen haben militärische Formationen oder einzelne Posten von der Schusswaffe Gebrauch gemacht.²

Im militärhistorischen Seminar der Universität Zürich sind in letzter Zeit drei Dissertationen entstanden, die auf die **militärischen Aspekte von Ordnungsdienstesätzen in Zürich** ausgerichtet sind.³ Auf dieser Grundlage sollen nachfolgend die immer wieder gegen die Ordnungsdienstesätze vorgebrachten Argumente einer kritischen Würdigung unterzogen werden. Sie werden zu diesem Zweck in folgenden vier **provokativen Thesen** zusammengefasst:

1. Ordnungsdienst dient der Stabilisierung des herrschenden Systems.

2. Ordnungsdienst dient der Disziplinierung der Arbeiterschaft im Interesse des Kapitals.

3. Wenn es um diese Interessen geht, wird vom Mittel des Ordnungsdienstes rücksichtsloser Gebrauch gemacht.

4. Truppe im Ordnungsdienst wirkt provokativ.

Möglicherweise werden durch diese Thesen nicht alle Vorhaltungen gegenüber dem Ordnungsdienst erfasst. Möglicherweise bleiben auch deshalb Lücken, weil die untersuchten Vorkommnisse die Vielfalt der Erscheinungen nicht abzudecken vermögen. Jeder Einsatz ist ein Fall für sich, steht unter seinem eigenen historischen Zeichen, muss als solcher untersucht und bewertet werden. Solange dies nicht geschehen ist, kann es sich – auch in unserem Fall – immer nur um vorläufige Bestandesaufnahmen handeln.

Provokative These I:

Ordnungsdienst dient der Stabilisierung des herrschenden Systems

In Soldatenzeitungen⁴, Parteiblättern⁵ und neuerdings auch in Schweizergeschichten⁶ ist zu lesen, dass die Armee seit vielen Jahren nicht mehr gegen einen äusseren Feind sich habe bewähren müssen, wohl aber immer wieder im Innern zum Einsatz gekommen sei. Daraus ergebe sich augenfällig, dass diese Armee in erster Linie als innenpolitischer Stabilisierungs- und Integrationsfaktor verstanden werden müsse.

Es ist hier nicht der Ort, über die dissuasive Wirkung der schweizerischen Wehrbereitschaft zu diskutieren. Immerhin sind auch in dieser Sache in letzter Zeit einige Untersuchungen erschienen, die auf dokumentarischer Grundlage zum Schluss gelangen, dass die Schweizerische Armee sowohl im Ersten wie im Zweiten Weltkrieg als ernst zu nehmender Gegner beurteilt worden ist.⁷

Vielmehr geht es um die Stabilisierung des herrschenden Systems. Hiergegen wäre eigentlich gar nicht viel einzuwenden, wenn nicht unterschwellig oder sogar offen behauptet würde, dass dieses System eben kein demokratisches sei, sondern dass sich eine Minderheit mittels des Machtfaktors Armee an der Macht erhalte. Diese Betrachtungsweise ist um so erstaunlicher, als im historischen Kampf gegen die Einrichtung der stehenden Heere im Ausland, etwa in Frankreich oder Deutschland, von sozialistischer Seite immer wieder die Milizarmee nach

schweizerischem Muster gefordert worden ist, weil erst dadurch ein wahrhaft demokratisches Regime gewährleistet sei. Und ausgerechnet bei uns, wo die Milizarmee wie nirgends sonst verwirklicht ist, sollte dies nun mit einmahl keine Geltung haben!

Hinsichtlich der Ordnungsdienstseinsätze vermag die These nicht zu überzeugen, sobald man sich über die Vielgestaltigkeit der historischen Situationen Rechenschaft gibt. Von den jüngsten Bewachungsdiensten um Flughäfen und internationale Konferenzen kann dabei abgesehen werden. Wiewohl diese als Ordnungsdienst gelten, sind sie durch die Initiative nicht anvisiert. Doch auch ohne dies: Die Palette der Ordnungsdienste hat vielerlei Farbe, wie an drei historischen Beispielen aufgezeigt werden soll.

1. Beim **Zürcher Tonhallekrawall** im März 1871 wurde eine grossspurige Reichsgründungsfeier der deutschen Kolonie im grossen Tonhallsaal durch einen feindseligen Aufruf der Strasse und durch eindringende französische Internierte gewaltsam beendet. An den beiden folgenden Tagen eskalierte der Konflikt und änderte sein Gesicht: Radau um das Rathaus, Drohungen gegen Zeughaus und Arsenal und schliesslich Sturm auf die Strafanstalt zur Verhaftetenbefreiung, der durch Militär blutig vereitelt wurde. Verlegenheit der demokratischen Regierung, Unsicherheit der zuständigen militärischen Kommandostellen, zögernder, sozusagen tropfenweiser Einsatz kantonaler Truppen vermochten diese Entwicklung nicht zu hindern. Entschlossener handelte auf Ersuchen der Zürcher Regierung der schweizerische Bundesrat: Er verfügte die bewaffnete eidgenössische Intervention, und mit vier ausserzürcherischen Bataillonen kehrte Ruhe in die aufgeregte Stadt zurück.

Fragt man nach den Gründen des offenen Konflikts, wird man den sozialen Hintergrund, den Gegensatz zwischen Demokraten und Linksradikalen und der eben abgehalfteten Rechten gewiss nicht übersehen. Indessen ist auch nicht zu leugnen, dass die ersten Pflastersteine im Zeichen des Deutschenhasses geflogen sind, wobei an diesem die wirtschaftlichen Spannungen zwischen Schweizer Arbeitern und deutscher Konkurrenz am Arbeitsplatz sicherlich erheblichen Anteil hatten.⁸

2. Auch in den **Italienerkrawall** spielte der Fremdenhass, doch diesmal in südlicher Richtung, hinein, als nämlich im Juli 1896 sich der Aussersihler Volkszorn über Wirtschaften und Behausungen der Italiener entlud und diese, ihres Lebens nicht mehr sicher,

zu Tausenden in umliegenden Wäldern Zuflucht suchten. Als die Rekruten, denen man die Aufgabe zunächst überliess, in der Kaserne in Bedrängnis gerieten, entschloss sich die Regierung am vierten Krawalltag zum Aufgebot zweier Zürcher Landschaftsbataillone, womit die Sache ohne Blutvergiessen mindestens äusserlich zur Ruhe kam.

Die sozialen und wirtschaftlichen Voraussetzungen dürften mit denjenigen des Tonhallekrawalls verwandt gewesen sein. Auf einen massgeblichen Unterschied muss jedoch nachdrücklich hingewiesen werden. Wohl richtete sich der Truppeneinsatz gegen die aufgebrachte Arbeiterschaft in Aussersihl und im Industriequartier. Dies aber nicht, um primäre Interessen der «Bourgeoisie» zu verteidigen, sondern um gegenüber dieser Arbeiterschaft eine sozial noch schwächere Gruppe in Schutz zu nehmen.⁹

3. Demgegenüber steht die bewaffnete eidgenössische Intervention im **Tessin** im Jahre 1890 in einem gänzlich anderen Zusammenhang. Im Südkanton hatte das heikle Verhältnis zwischen Liberalen und Konservativen, die sich wahlmässig die Stange hielten, bereits zu verschiedenen Unruhen unter Einsatz kantonaler und auch eidgenössischer Truppen geführt. Im September 1890 wurde in Bellinzona in offener Revolte unter roten Fahnen die konservative Regierung gestürzt, ein konservativer Staatsrat erschossen. Zwei Berner Bataillone stellten in einer zwischen Revolution und Karneval schillernden Lage die Ruhe ohne ernste Zwischenfälle wieder her. Dann aber brauchte es weitere eidgenössische Truppen, weil die Volksabstimmung über die durch die Liberalen geforderte Verfassungsrevision vor der Türe stand. Bis in die letzte Gemeinde sicherten militärische Posten den ordnungsmässigen, lies: demokratischen Verlauf der Abstimmung, in welcher sich eine hauchdünne Volksmehrheit für die liberale Partei ergab.

Wir können es hierbei wohl bewenden lassen. Den Vernünftigen dürfte klar geworden sein, dass sich die historische Wirklichkeit nicht in die gar simple Schablone des Klassenkampfes pressen lässt.

Provokative These II:

Ordnungsdienst dient der Disziplinierung der Arbeiterschaft im Interesse des Kapitals

1. Niemand wird bestreiten wollen, dass im unmittelbaren Zusammenhang mit Arbeitskämpfen zahlreiche Ordnungsdienstseinsätze als notwendig

erachtet worden sind. Indessen sollte nicht übersehen noch verschwiegen werden, dass sich diese Fälle sehr ungleichmässig auf die zu betrachtende Zeitspanne verteilen. Sie setzen zur Zeit der Ersten Internationale ein und erreichen grösste Dichte im ersten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts, wo zwischen 1901 und 1907 alljährliche, teilweise sogar mehrere Ordnungsdienst-einsätze pro Jahr zu registrieren sind. Nach dem Ersten Weltkrieg gibt es keine streikbedingten militärischen Ordnungsdienst-einsätze mehr, sondern es treten zunächst einmal antifaschistische Manifestationen in den Vordergrund. In jüngster Zeit ist etwa im Zusammenhang mit dem Juraproblem, den Jugendunruhen oder den Kraftwerkbauten von Ordnungsdienst die Rede gewesen, ohne dass Truppenaufgebote erforderlich geworden wären.

Damit ist freilich nichts gegen die These II ausgesagt, höchstens so viel, dass offenbar die «Disziplinierung der Arbeiterschaft» seit langen Jahren erheblich an Aktualität verloren hat, wovon auch die politische Publizistik allmählich Kenntnis nehmen könnte.

2. Hingegen wäre noch zu fragen, inwieweit denn in den vorgekommenen Fällen die Truppe tatsächlich in den Arbeitskampf eingegriffen habe, wie der lupfige Titel: «*Militär gegen Streik*» immer wieder suggeriert.¹⁰ Dass Soldaten streikende Luzerner Bähnler und Pöstler vor die Wahl gestellt hätten, entweder zu arbeiten oder verhaftet zu werden, nachdem den Bundesbeamten die Teilnahme am Streik verboten worden war, dass auch in Zürich bei drohendem Trämmerstreik Truppen bereitgestellt worden sind,¹¹ dürfte, da von öffentlichen Diensten handelnd, kaum als Beleg gelten wollen. Inwieweit die Truppe nicht vielmehr interveniert hat, um aus den Streikaktionen resultierende Gesetzlosigkeit, Radau und Gewaltanwendung zu verhindern, wie etwa kürzlich im englischen Bergarbeiterstreik geschehen, müsste sich auch wieder aus den Einzeluntersuchungen ergeben, die erst noch an die Hand zu nehmen sind.

Provokative These III:

Vom Ordnungsdienst wird im Interesse des Kapitals rücksichtsloser Gebrauch gemacht

1. In Zürich hat – von Aktivdienstzeiten abgesehen – kein Einsatz stattgefunden, ohne dass die Polizei darum ersucht hätte, wenn sie sich überfordert oder gar in bedrohlicher Lage sah. Ein Blick in die Sitzungsprotokolle zeigt übrigens, dass den Behördenvertretern der Entschluss zum Einsatz alles andere als leicht gefallen ist. Jedes andere Re-

sultat käme überraschend, denn wie sollten nicht auch in Regierungs-gremien Falken neben Tauben sitzen? Besonders pikant äussert sich dies 1896 anlässlich des Italienerkrawalls, als der sozialdemokratische Polizeivorstand aus Sorge um seine Polizei den Truppeneinsatz beantragt, der bürgerliche Militärdirektor hingegen einem solchen nicht zustimmen kann und die ganze Regierung einen bundesrätlichen Tadel wegen mangelnder Tatkraft einstecken muss.¹²

Auf der nächsthöheren Ebene ist festzustellen, dass nur in einem einzigen Fall die Landesregierung über den Kopf einer kantonalen Regierung hinweg den Truppeneinsatz verfügt hat, bezeichnenderweise in Basel unter Berufung auf in der Grenzregion nicht auszuschliessende aussenpolitische Implikationen. Im Zustand des Aktivdienstes allerdings wird grössere Pres-sion von seiten der Landesregierung und insbesondere des Oberbefehlshabers der Armee spürbar, wie denn überhaupt die Courage mit zunehmender Distanz zum Schauplatz des Geschehens zu wachsen scheint.

2. Von den tatsächlich erfolgten militärischen Ordnungsdienst-einsätzen entfallen mehr als drei Viertel auf den Zeitraum bis zum Ende des Ersten Weltkriegs 1918, der Rest auf die Zwischenkriegszeit. Seit Beendigung des Aktivdienstes 1945 haben keine mehr stattgefunden. Offensichtlich hat sich die Hemmungsschwelle zusehends gehoben, was mit dem Ausbau der demokratischen und sozialen Einrichtungen zusammenhängen dürfte. Dies gilt übrigens bei drohendem Identitätskonflikt auch für die Armee selber: Je ausgeprägter deren demokratisches Selbstverständnis ist, und wo wäre dies entwickelter als beim Bürger in Uniform schweizerischer Prägung, desto kritischer dürfte die Einstellung zu Ordnungsdienst-einsätzen sein.

3. Im Zuge der politischen und sozialen Entwicklung haben sich aber auch die Vorstellungen über das Verhalten der Truppe im Ordnungsdienst gewandelt. Als Reflex der sozialpolitischen Spannung mündeten die nach dem Landesgeneralstreik redigierten «*Allgemeinen Weisungen für die Ordnungstruppen*» in ihrem zweiten, für den Fall bewaffneten Widerstandes bestimmten Teil in eigentliche Weisungen für den Ortskampf aus, worauf dann auch die agitatorische Beschimpfung der Armee als einer «*Bürgerkriegs-armee*» nicht auf sich warten liess. Mittlerweile ist sogar der Einsatz von Rekruten im Ordnungsdienst verboten worden, und gewiss jedermann ist der durchaus zutreffenden Auffassung,

dass die kommunalen und kantonalen Polizeikorps für Ordnungsdienst-aufgaben besser geeignet, zweckmässiger ausgerüstet und auch sorgfältiger ausgebildet seien. In der Tat dürfte die Hebung der Hemmungsschwelle auch mit der Entwicklung der Polizeikorps in quantitativer wie qualitativer Hinsicht verbunden sein. Man bedenke beispielsweise, dass das Polizeiamt der Stadt Zürich im Jahre 1893, also zur Zeit des Italienerkrawalls, über insgesamt 118 Angestellte verfügte, aus denen bis zu den letzten Jugendunruhen 1981 2056 geworden sind. Wer allerdings die Armee von Ordnungsdienst-einsätzen entlasten will, darf sich nicht gleichzeitig über den wachsenden «Polizeistaat» beklagen, wenn man ihm die ernsthafte Absicht glauben soll.

Provokative These IV:

Truppe im Ordnungsdienst wirkt provokativ

1. Wir haben es alle schon gelesen: Wenn nur die Polizei – geschweige denn die Armee – nicht auf dem Schauplatz erschienen wäre, dann wäre die Sache friedlich abgelaufen. Unwillkürlich denkt man dabei an den geistreichen Satz von Clausewitz, wonach ein Angreifer immer friedlich ist, solange man ihn gewähren lässt. Die zitierte These erweist sich aber auch nach Massgabe der untersuchten Zürcher Fälle als unzutreffend, wie am Beispiel der **Novemberunruhen 1917** in einer kleinen historiographischen Kontroverse abschliessend dargelegt werden kann. Nicht auf Detailuntersuchung abgestützt, sondern wohl eher dem Topos unserer provokativen These folgend, gibt Professor Markus Mattmüller in seinem Buch über den Theologen Leonhard Ragaz folgende Darstellung: «Endlich hatte der Einsatz von Truppen die Stimmung auf den Siedepunkt gebracht ... War schon die Aktion der Polizei nicht die günstigste Art, derartigen spontanen Volksbewegungen zu begegnen, so ist sie doch noch recht gut verständlich aus der Angst ums Leben, in die die Polizeimannschaft in der Tat geraten zu sein scheint. Der nächste Schritt, die Aufbietung von Truppen, musste aber auch die organisierten Arbeiter aufbringen, weil er zu sehr an Truppenaufgebote in Streikzeiten erinnerte ... Das führte zum ersten Eingreifen des Militärs in die zürcherischen Verhältnisse, und dieses von den zuständigen Polizeiorganen gar nicht geforderte Aufgebot hat die Erbitterung in der Arbeiterschaft stark gesteigert.»

Demgegenüber stellt man aufgrund der Akten fest,
– dass es sich keineswegs um eine spon-

tane, sondern um eine durch pazifistische und linksradikale Rädelsführer inszenierte und gesteuerte Bewegung gehandelt hat

– dass sowohl der städtische als auch der kantonale Polizeikommandant um militärische Unterstützung eingekommen sind, und endlich,

– dass das Erscheinen der Truppe die Stimmung nicht auf den Siedepunkt gebracht, sondern nachweisbar und eindeutig beruhigt hat.

Die Opfer waren ausnahmslos die Folge der Kämpfe zwischen Demonstranten und Polizei, dieweil nach Erscheinen der Truppe keine weiteren mehr zu beklagen waren.¹³

2. Während die Legalität der Ordnungsdienste in keinem Fall in Zweifel gezogen werden kann, so wird sich in der Frage der Verhältnismässigkeit kaum jemals Übereinstimmung ergeben. Sowohl Zeitpunkt wie Stärke wie Art und Weise des Truppeneinsatzes werden durch das subjektive Bedrohungsbild bestimmt, während das objektive immer erst im nachhinein durch die historische Forschung erarbeitet werden kann. Entsprechend der weltanschaulichen und politischen Ausrichtung werden die Meinungen auseinandergehen. Den einen wird eine loyale Armee stets ein Dorn im Auge sein, ein um so störender, je mehr Gewaltanwendung in der eigenen Konfliktstrategie eine Rolle spielt. Sie werden Truppenaufgebote im Ordnungsdienst stets als provokativ bezeichnen, und wäre es nur, um dem eigenen Tun und Trachten ein Alibi zu verschaffen. Die anderen hingegen werden geltend machen, dass nach dem Eingreifen der Truppe in allen untersuchten Fällen Ruhe und Ordnung in kürzester Zeit und ohne weitere Opfer wieder hergestellt worden sind.

3. Dagegen sprechen auch die tragischen **Genfer Vorkommnisse im November 1932** nicht. Wenn nämlich in zahlreichen Zürcher Einsätzen, auch solchen von Rekruten, der Ordnungsdienstauftrag ohne Schusswaffengebrauch erfüllt werden konnte, während es in Genf zur Katastrophe gekommen ist, dann wird man sich mindestens die Frage stellen müssen, ob letztere nicht auf ganz besondere Gegebenheiten zurückzuführen sei. Solche könnten einerseits in ungewöhnlichen Fehlern der militärischen Führung, andererseits aber auch in ungewöhnlicher Risikobereitschaft der Demonstranten zu finden sein. Bezeichnenderweise gelangt die jüngste Untersuchung der Ereignisse zu folgendem Schluss: *«En guise de bilan: deux opinions»*.¹⁴

Schlussfolgerungen

Damit sind auch die Grenzen des historischen Urteils angedeutet. Wenden wir uns also, nachdem sich die Schatten über der Vergangenheit vielleicht doch streckenweise etwas verflüchtigt haben, noch einmal der Initiative Chopard zu, die sich aus dem Kaiseraugster Zukunftsschatten schält.

Innenpolitisch ist sie unzweckmässig, denn sie nimmt der Armee die Bürde des Ordnungsdienstes letztenendes doch nicht ab, sondern mutet ihr, indem der Einsatz erst nach einem solchen von 2000 Polizisten oder nach drei Wochen erfolgen soll, lediglich eine möglicherweise viel schwierigere Ausgangslage zu. Schwieriger deshalb, weil nach massenpsychologischer Gesetzmässigkeit derartige Bewegungen nach Anfangserfolgen zu eskalieren pflegen, so lange nicht entschlossener und massiver Widerstand geleistet wird. Eine Lösung der vorprogrammierten Eskalation kann aber gewiss nicht die Meinung sein.

Aussenpolitisch ist die Initiative unratsam, weil gewalttätige Auseinandersetzungen in unserem Land ausländischen Mächten keineswegs gleichgültig sind. Es ist uns, in den Sturmzeiten zu Ende des Ersten Weltkriegs, schon einmal – und zwar durch die westlichen Siegermächte – bedeutet worden, dass sie sich selber der Dinge annehmen müssten, falls wir zur Unterdrückung einer kommunistischen Revolution nach sowjetischem Muster nicht selber in der Lage wären.

Überdies ist die Initiative Chopard **sicherheitspolitisch** nicht mehr zeitgemäss, weil die verdeckte oder revolutionäre Kriegführung zusehends an Bedeutung gewinnt, je mehr sich die nuklearen und konventionellen Waffenarsenale gegenseitig in Schach halten. Unter diesen Umständen ist unverständlich, weshalb die Armee gegen den äusseren Feind sofort, gegen den inneren hingegen erst mit dreiwöchiger Verspätung zum Einsatz gelangen sollte. Die freiheitlich demokratische Entwicklung unseres Landes setzt einen gewaltfreien Raum voraus, und zwar nach aussen wie nach innen. Es wäre ein bedenkliches Schwächezeichen für Staat und Gesellschaft, wenn wir nicht mehr bis zur letzten Konsequenz dafür eintreten wollten – oder könnten.

Anmerkungen

¹ Claude Kupfer, Die Schweizer Armee im Ordnungsdienst. Seminararbeit des Historischen Seminars der Universität Zürich, November 1974.

² Zusammenstellung der eidgenössischen bewaffneten Interventionen, kantonalen

und eidgenössischen Ordnungsdienste und präventiven Bereitstellungen von 1856 bis 1971 bei Ernst Hirzel, Der Ordnungsdienstauftrag der schweizerischen Armee, Diss. iur. Basel 1974, S. 155–158.

³ Heinz Rathgeb, Der Ordnungsdienst-Einsatz der Schweizer Armee anlässlich des Italiener-Krawalls im Jahre 1896 in Zürich. Europäische Hochschulschriften Bern/Frankfurt a.M. 1977. Bruno Thurnherr, Der Ordnungsdienst-Einsatz der Armee anlässlich der Zürcher Unruhen im November 1917. Europäische Hochschulschriften Bern/Frankfurt a.M. 1978. Ueli Wild, Ordnungsdiensteinsätze der Schweizer Armee in Zürich 1918 vor dem Landesgeneralstreik. Ungedruckte Lizentiatsarbeit Zürich 1983 (Dissertation in Vorbereitung).

⁴ Z.B. «offensiv», Nr. 1/1971, S. 20. Bezeichnend ist, dass in dieser Startnummer der sogenannten «Soldatenzeitung» dem Thema «Militärische Einsätze im Dienste der «Ruhe und Ordnung» oder wenn Schweizer auf Schweizer schiessen» nach Umfang und Aufmachung bevorzugte Behandlung zukommt, deshalb wohl, weil sich die Redaktion davon besondere Wirkung verspricht.

⁵ Z.B. «bresche» vom 8. Mai 1985 im Aufsatz: «Wider die schweizerische Armeeelegende», der zu dem verblüffenden Schluss gelangt: «Nicht die helvetische, sondern die Rote Armee – unterstützt durch ihre Verbündeten und die Partisanen – hat die Schweiz vom Nazidruck erlöst.»

⁶ Z.B. Geschichte der Schweiz – und der Schweizer, Bd. 3, Basel 1983.

⁷ Verwiesen sei vor allem auf Edmund Wehrli, Schweiz ohne Armee – eine Friedensinsel? Heft Nr. 3 der Schriftenreihe der Gesellschaft für militärhistorische Studienreisen (GMS), Zürich 1985, ferner auf Werner Alfred Roesch, Die deutschen Operationsplanungen gegen die Schweiz im Sommer/ Herbst 1940 und die Abwehrbereitschaft der Armee im Oktober 1940, Diss. phil. I. Zürich 1985 (im Druck).

⁸ Rudolf von Albertini, Innen- und aussenpolitische Aspekte des Zürcher Tonallekrawalls, in: Zürcher Taschenbuch 1951, S. 118 ff. Erich Gruner, Die Arbeiter in der Schweiz im 19. Jahrhundert, Bern 1968; unveränderter Nachdruck München 1980, S. 719 ff.

⁹ Rathgeb a.O.

¹⁰ «Auch in Luzern: Militär gegen Streik», in: «Luzerner Neueste Nachrichten», 30. April 1985; Besprechung des Buches von Joe Schelbert, Der Landesstreik vom November 1918 in der Region Luzern, hg. vom Luzerner Gewerkschaftsbund, Luzern 1985.

¹¹ Wild a.O.

¹² Rathgeb a.O.

¹³ Thurnherr a.O.

¹⁴ Alex Spielmann, L'aventure socialiste Genevoise 1930–1936, Lausanne 1981, zweiter Teil, S. 167–315: Les événements de Novembre 1932.